

Sitzung	Gemeinderat - öffentlich - 07.05.2013
Beratungspunkt	<b>Wirtschaftsförderungsgesellschaft Schwarzwald-Baar-Heuberg mbH - Weisungsbeschlüsse des Gemeinderats 2012 und 2013</b>
Anlagen	3
Finanzposition	
vorangegangene Beratungen	

### Erläuterungen:

In der Sitzung wird Herr Link, der Geschäftsführer der Wirtschaftsförderungsgesellschaft Schwarzwald-Baar-Heuberg mbH, anwesend sein und dem Gemeinderat den Jahresabschluss 2012 vorstellen. In diesem Zusammenhang stehen Weisungsbeschlüsse an.

Die Stadt Donaueschingen ist an der Wirtschaftsförderungsgesellschaft Schwarzwald-Baar-Heuberg mbH beteiligt. Das Stammkapital der Gesellschaft beläuft sich auf 60.000 €. Der Anteil der Stadt Donaueschingen beträgt 4,167 %.

Die Wirtschaftsförderungsgesellschaft Schwarzwald-Baar-Heuberg mbH wird in der Rechtsform einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) geführt. Beteiligungen an Unternehmen in einer Rechtsform des privaten Rechts sind Städten nur unter Einhaltung der gesetzlichen Regelungen der §§ 103 bis 106b der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) gestattet. Danach ist es unter anderem erforderlich, dass die Stadt einen angemessenen Einfluss, insbesondere im Aufsichtsrat oder in einem entsprechenden Überwachungsorgan der Beteiligungsgesellschaft erhält (§ 103 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 GemO). Die Stadt Donaueschingen ist in der Gesellschafterversammlung und im Aufsichtsrat vertreten. Somit werden in den genannten Gremien die Interessen der Stadt gewahrt und ein angemessener Einfluss gewährleistet.

Die gesellschaftsrechtlichen Verhältnisse der Wirtschaftsförderungsgesellschaft Schwarzwald-Baar-Heuberg mbH sind im Gesellschaftsvertrag vom 3. Juli 2001 mit Änderung vom 16. Juli 2009 geregelt. Bei einer Beteiligung an einem Unternehmen in der Rechtsform einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung muss kommunalrechtlich im Gesellschaftsvertrag sichergestellt sein, dass die Gesellschafterversammlung über

- die Feststellung des Jahresabschlusses und die Ergebnisverwendung,
- den Abschluss und die Änderung von Unternehmensverträgen,
- die Übernahme neuer Aufgaben von besonderer Bedeutung im Rahmen des Unternehmensgegenstands sowie
- die Errichtung, den Erwerb und die Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen

beschließt (§ 103a GemO). Diese Vorgaben werden durch § 7 des Gesellschaftsvertrages der Wirtschaftsförderungsgesellschaft Schwarzwald-Baar-Heuberg mbH erfüllt.

Die Gesellschafter nehmen ihre Gesellschafterrechte grundsätzlich durch Beschlussfassung in der Gesellschafterversammlung wahr. Es bestehen weitere grundsätzliche Befugnisse der Gesellschafter, wie die Weisungsbefugnis gegenüber der Geschäftsführung (§ 37 Abs. 1 GmbHG), die Maßregeln zur Prüfung und Überwachung der Geschäftsführung (§ 46 Nr. 6 GmbHG) und die Steuerung und Überwachung der Gesellschaft (§ 103 Abs. 3 GemO).

Der Gemeinderat hat bei wichtigen Gesellschaftsangelegenheiten und damit auch wichtigen Gemeindeangelegenheiten im Einklang mit den kommunalpolitischen Zielsetzungen und unter Beachtung des § 44 Abs. 2 Satz 1 GemO Einfluss zu nehmen und für die Vertreter in den Gesellschaftsorganen die entsprechenden Weisungsbeschlüsse zu fassen.

Die Feststellung des Jahresabschlusses 2012 der Wirtschaftsförderungsgesellschaft Schwarzwald-Baar-Heuberg mbH und die Verwendung des Ergebnisses stellen wichtige Angelegenheiten von Unternehmen in Privatrechtsform dar, die eines vorherigen Weisungsbeschlusses des Gemeinderats bedürfen.

Der von der Steuerberaterkanzlei Dieter Teufel + Jürgen Joecks + Michael Kirchmann, Tuttlingen erstellte Jahresabschluss 2012 wurde unter Einbeziehung der Buchführung und des Lageberichtes von Herrn Dr. jur. Hermann Buck, Rechtsanwalt, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater, Tuttlingen geprüft und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen.

Das Geschäftsjahr 2012 schließt mit einem ausgeglichenen Bilanzergebnis. Der Geschäftsführung und dem Aufsichtsrat ist für das Geschäftsjahr 2012 nach Zustimmung zum vorgelegten und geprüften Jahresabschluss Entlastung zu erteilen. Als Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2013 wurde der Rechtsanwalt, Wirtschaftsprüfer und Steuerberater Herr Dr. jur. Hermann Buck, Tuttlingen vorgeschlagen.

BM

Beschlussvorschlag:

Der Oberbürgermeister wird beauftragt, in der Gesellschafterversammlung der Wirtschaftsförderungsgesellschaft Schwarzwald-Baar-Heuberg mbH

- a) der Feststellung des Jahresabschlusses 2012 sowie dem Lagebericht 2012
- b) der Entlastung der Geschäftsführung und des Aufsichtsrates für das Geschäftsjahr 2012
- c) Herrn Dr. jur. Hermann Buck, Rechtsanwalt, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater, Tuttlingen als Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2013

zuzustimmen.

Beratung: